



Geschäftszeichen:  
**BHUUBA-2023-48361/3-Ti**

Eckstein OG, 4209 Engerwitzdorf; BA-  
Errichtung, Aufstellen eines Imbissanhängers  
im Standort 4209 Engerwitzdorf,  
Engerwitzdorfer Straße 40  
- gewerbebehördliche Genehmigung

Bearbeiter/-in: Alena Tischler  
Tel: 0732 731301-72525  
Fax: 0732 731301-272399  
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Linz, 14.03.2023

### **Anberaumung eines Lokalaugenscheines**

Die Eckstein OG beantragte mit Eingabe vom 08.02.2023, eingelangt bei der Gewerbebehörde am 09.02.2023, unter Vorlage eines Projektes die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage im Standort 4209 Engerwitzdorf, Engerwitzdorfer Straße 40.

Konkret geplant ist die Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage durch das Aufstellen eines Imbissanhängers auf einem Parkplatz.

Hinsichtlich der näheren Details wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Datum und Zeit: **Donnerstag, 30. März 2023, um 08:30 Uhr**

Ort der Zusammenkunft: **4209 Engerwitzdorf, Engerwitzdorfer Straße 40**

Bitte bringen Sie zu diesem Augenschein diese Verständigung mit und beachten Sie die nachstehenden Hinweise!

Sie können zum Augenschein selbst kommen oder einen Vertreter (eigenberechtigte Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften) entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 44 und 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.

§§ 74 ff, 359b Abs. 1, BGBl. Nr. 850/1994, §§ 333 und 356 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) idgF.,

**Hinweise:** Als Antragsteller beachten Sie bitte:

Der Augenschein kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Diese Verständigung ergeht an:**

1. Eckstein OG, Teichweg 10, 4209 Engerwitzdorf
2. Bezirksbauamt Linz, Traunuferstraße 98, 4052 Ansfelden; mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Anlagentechnik (Terminvereinbarung mit Frau Dipl. Ing. Stefanie Sachsenhofer) Beilage: Projekt B g.g.R.
3. Die Gemeinde Engerwitzdorf mit der Einladung
  - a. auf Basis des § 355 des GewO 1994 im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Ziffer 2-5 GewO im Rahmen des gemeindlichen Wirkungsbereiches **bis spätestens 29. März 2023** eine Stellungnahme abzugeben,
  - b. die **beiliegende Kundmachung** an der Amtstafel der Gemeinde und am Betriebsgrundstück anzuschlagen, wobei aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Eigentümer auch persönlich verständigt werden kann. Von dieser Zustellung einer Kundmachung kann jedoch abgesehen werden, wenn der Eigentümer selbst der Antragsteller im Genehmigungsverfahren ist,
  - c. im Falle der Bebauung der/des unmittelbar benachbarten Grundstück(e)s weitere Ausfertigungen der **beiliegenden Kundmachung** in diesen unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit die Eigentümer und Hausbewohner persönlich durch Zustellung der Kundmachung zu verständigen und
  - d. beim Augenschein den Vertretern der Behörde die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung an der Amtstafel und die Angaben über den Anschlag der Kundmachung auf dem Betriebsgrundstück und in den der Betriebsanlage benachbarten Häusern bzw. persönliche Verständigungen zu übergeben.
4. die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Amtsleitung, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung **bis 29. März 2023**

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Daniel Brandstetter

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten ([bh-uu.post@ooe.gv.at](mailto:bh-uu.post@ooe.gv.at))!

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmittleilung-bhurfahrumbgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-uu.post@ooe.gv.at](mailto:bh-uu.post@ooe.gv.at) oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr